J. Can. P.
1156.

J. can. P. 1156.

<36607673800012

<36607673800012

Bayer. Staatsbibliothek

A

Wahrliebs

Widerlegung

der Schrift:

Was ist der Pabst?

zugleich

Beweis:

Was der Pabst in der Wahrheit ist.

Wien,

zu bekommen in dem Sonnleithnerischen Bücherverlagsgewölbe auf dem Franziskanerplatz, beym Buchbinder Hartel in der Singerstrasse, und in dem Tabakgewölbe im Schlossergässel. An diesen Orten wird auch auf die Schrift: die Gerechtsame des Pabstes, mit 14. kr. pränumerirt.

1 7 8 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kaum verließ die namenlose Schrift: was ist der Pabst, die Presse; als schon der Name des Verfassers derselben fast durchgehends in Wien ruchbar wurde. Die Begierde sie an sich zu bringen war desto allgemeiner; je mehr ihr erhabener Gegenstand interessant war, und je mehr man Ursache zu haben glaubte, aus der Fabrik dieses Mannes was gutes zu erhalten. Man las, überlegte, prüfte sie; man schüttelte die Köpfe, räsonirte darüber, und befand sie der Erwartung nicht entsprechend.

Alle, bis auf einige unbedeutende Witzlinge, tadelten den Author, daß er eben zu der Zeit das päbstliche Ansehen herabzuwürdigen getrachtet hat: da Pius der VI. ein anerkanntes Oberhaupt der katholischen Kirche,

zugleich ein ansehnlicher Monarch, schon im Anzug war den Kaiser der Deutschen in Seiner Residenzstadt väterlich zu umarmen, und Sich mit Ihm vorzüglich über die künftigen Gränzen der päbstlichen Gerechtsame, und zugleich über die Verbesserung der verfallenen Kirchenzucht zum Vortheil der Religion und des Staats in vertrauter Freundschaft gütlich einzuverstehen: (a) da die vortrefflichen Eigenschaften dieses erhabensten, sehnlich erwarteten Gastes schon von Mund zu Mund übergiengen; die auch in der Folge mit Seinem herablassenden und ganz einnehmenden Betragen vereinigt, jedermann Ehrfurcht und Hochachtung abdringen mußten. (b)

Selbst

(a) Hievon geben das Zeugniß die dießfalls im Druck erschienenen Briefe beyder höchsten Häupter. Die Ursachen der päbstlichen Ankunft ausser einem vertrauten Briefwechsel grübleriſch zu suchen, wie es so viele gethan haben, scheint mir ein eitles Bemühen zu seyn. Pius erschien also zu Wien, nach im voraus verbetenen größeren Ehrenbezeugungen, in Kirchenangelegenheiten, folglich als Pabst, und nicht als Landsfürst, oder gar als ein Bischoff; wie es der prophetische Hr. Autor von darum so für schicklicher hielt; damit ja der Pabst als Pabst keine ausserordentlichen Ehren fordern möchte. Der Hr. Autor hat sich also hier auf doppelte Art betrogen.

(b) Der Zulauf des Volks bey der päbstlichen Gegenwart war, wider alles Widerrathen des

Au=

Selbst der Atheist, Epikureist, Materialist, und Deist (c) waren aus diesem Geschichtspunkte mit dem Autor unzufrieden: ungeachtet ihre Frechheit so weit geht die Religionen mit allem dem, was damit noch so ehrwürdig verbunden ist, ruchlos zu verspötteln.

Autors S. 33., ausserordentlich groß; dasselbe flammte vor Begierde, seine Ergebenheit gegen das Oberhaupt der Kirche öffentlich an den Tag zu legen; und achtete auf das Streuben des Autors wider das päbstliche Ansehen, nicht im geringsten. Also hat seine Schrift gänzlich ihren Endzweck verfehlet. Er muß sich auch, weil er S. 25. 26. 27. sich so vielfältig bestrebt allen Aufruhren vorzubeugen, und den Aufrührern mit etlich hundert tausend gut exercirten Soldaten droht, von Pius dem VI. einen sehr widrigen Begriff gemacht haben. Aber hierinn hat ihn das Verfahren eines Pius, das ganz evangelische Sanftmuth, Liebe, und Klugheit war beschämet.

(c) Der Atheist läugnet Gott, der Epikureist die Vorsorge Gottes, der Materialist die Unsterblichkeit der menschlichen Seele. Diese drey freveln mit allen Religionen. Der Deist ehrt nur die natürliche Religion. Man pflegt diese Sektirer ins gesammt, in ausgedehntem Verstande Freygeister zu nennen. Sie untergraben die Religionen, die festesten Grundsäulen der Staaten; und rauben zugleich hiemit den einzelnen Bürgern ihre innere Beruhigung. Ich habe für nöthig erachtet diese kurze Erklärung, einigen Lesern zu Gefallen, beyzufügen.

So gar der Höfling, wenn er auch in dem Anlasse zu dieser Schrift eine Politik verborgen glaubte, hielt sie dennoch zur Unzeit, wenigstens ohne Ursache angebracht.

Eines der Bescheidenheit und Ehrerbietung widrigen Unternehmens also beschuldigten den Autor alle. Nebst diesem aber tadelten ihn verschiedene Klassen der Menschen noch aus andern Gesichtspunkten.

Dem Protestanten, Reformirten, disunirten Griechen gefiel es zwar das päbstliche Ansehen herabgesetzt, und den Pabst den Bischöffen gleichgemacht zu sehen S. 8. 9. 10. 22. Weil aber diese Glaubensgegner ein sichtbar allgemeines Oberhaupt, und so den Pabst, aus der Kirchenhierarchie ganz verbannen; so verdroß es sie doch, daß der Autor zugleich ein Oberhaupt der ganzen Kirche in dem Pabste zuläßt S. 17 18. Sie waren auch deswegen über ihn ungehalten; weil sie diese zwo Lehren gar nicht zusamm passend fanden.

Manchen Theologen befremdete die Lehre: daß der Pabst den Bischöffen, der Würde und der Gewalt nach, ganz gleich sey S. 8. 9. 10. 22.; und da die Kirche von ihrem Anbeginn bis auf unsere Zeiten ein allgemeines Oberhaupt, als einen wesentlichen Glaubensartikel immer

lehre=

lehrete; (d) so fand er die Lehre des Autors dem Sinne der Kirche nicht gemäß. Und ungeachtet der Autor zugleich den Primat, oder ein Oberhaupt der Kirche, zuläßt; dennoch blieb der Schriftgelehrte auf seiner Meinung von darum fest; weil die zwote Lehre des Autors vom Primat, mit der ersten von der Gleichheit des Pabstes mit den Bischöffen, gar nicht übereinstimmt, also neben ihr auch nicht bestehen kann; ferner weil der Autor seine erste Lehre zu beweisen sucht, und die zwote mit keinem jota erweist; vielmehr die hauptsächlich den Primat gründenden Texte beym Matth. 18. Kap. 17. 18. 19. V., und beym Luk. 21. Kap. 15. 16. 17. V. widerlegt.

Der Katholik, der an einen Pabst, d. i. an ein Oberhaupt der Kirche, immer glaubte, und daher ihm eine über alle Bischöffe erhabene Macht und Würde zuerkannte, wurde aufgebracht, als er las: daß die Bischöffe mit dem Pabste einerley Macht und Würde haben.

Der Staatsmann tolerirt zwar alle mit dem Staatsbesten sich vertragende geoffenbarte Religionen, er schützt sie, und äußert keinen Spott über sie; er wünscht nebst bey, wenn

(d) Der allgemeine Kirchenrath von Kostnitz hat die Lehre des Wiklef: es sey zur Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche die oberste über andere Kirchen sey, und die Lehre des Huß: der römische Pabst sey nicht das Oberhaupt der römischen Kirche, gänzlich verdammet.

wenn es ohne Verletzung der allgemeinen Wohlfahrt geschehen kann, eine einzige im Staat zu haben; und damit die im Staat existirende Religion überall bey allen ihren Anhängern, wenigstens in wesentlichen Stücken, Einförmigkeit hätte, sich auf solche Art als eine von Gott, der unmöglich verschieden in seinen Willensäußerungen seyn kann, ausgehende Wahrheit den Gemüthern ohne Verdacht empfiele; zu diesem Ende findt er für sie ein allgemeines Oberhaupt in wesentlichen Glaubenssachen nothwendig, in zufälligen nützlich. Nachdem er aber dem Oberhaupte der Kirche alle Rechte, die als Mittel zur Beförderung der Einförmigkeit in wesentlichen so wohl als zufälligen Religionsstücken nöthig sind, und auch alle Vorzüge, durch welche die gegen dasselbe erforderliche Ehrfurcht den Herzen der Gläubigen eingeprägt werden kann, nothwendig einraumt; und demselben nur diejenigen nach der Hand erworbenen Primatsrechte schmälert, durch deren Ausübung dem Staate ein merklicher Schade zugefügt wird; so kam ihm diese Schrift sehr bedenklich vor.

Der Belletrist konnte den gemeinen Ton nicht vertragen, in welchem der Autor beständig mit seinen Lesern spricht: **höret ihr** S. 8. 9.; **lernet ihr** S. 17.; **nun wisset ihr ja also** S. 30.; und das schien ihm gar allerliebst: **habt ihr also euch nicht genug gehö-**

ret

ret S. 11. (e) Er stellte dem Author über dieß mehrere Sprach- und Ausdrucksfehler aus, die ich als eine Kleinigkeit mit Stillschweigen übergehe.

Der Rechtsgelehrte hielt diese Schrift für ungegründet, und schätzte sie gering. (f) Im Namen dessen will ich nun mit dem Hrn. Verfasser einige Worte sprechen.

(e) Was die Belletristen doch für wunderliche Herren sind! der Hr. Autor redt ja nur mit Leuten, die bloß gesunde Vernunft und guten Willen haben S. 7. 20., d. i. die einen pur natürlichen mit keinem Funken irgend einer Wissenschaft beleuchteten Verstand, und den Willen haben, alle Albernheiten, weil sie gedruckt sind zu glauben; und das mit solchen, die ihn nicht so viel lesen, als vielmehr nur lesen hören können S. 8. 9. 10. 11. 12.; die den, der anderst als sie denkt, statt einer Widerlegung mit Füssen zusamm treten S. 8. 9. Also mußte er ja im Pöbelton schreiben. Einsichtigere Leser wollte er leicht vermissen S. 7.; und da hat er wieder ganz weislich gehandelt; denn er wußte gar wohl, daß man den Kennern nur gute Waaren liefern müsse. Welch ein einsichtsvoller Mann ist nicht der Hr. Autor!

(f) Ich habe die Denkungsart der bisher angeführten verschiedenen Klassen der Menschen nur einfach betrachtet; sie kann aber auch zusamm gesetzt seyn, z. B. der Protestant, der Freygeist kann zugleich als Staatsmann urtheilen.

wenn es ohne Verletzung der allgemeinen Wohlfahrt geschehen kann, eine einzige im Staat zu haben; und damit die im Staat existirende Religion überall bey allen ihren Anhängern, wenigstens in wesentlichen Stücken, Einförmigkeit hätte, sich auf solche Art als eine von Gott, der unmöglich verschieden in seinen Willensäußerungen seyn kann, ausgehende Wahrheit den Gemüthern ohne Verdacht empfiele; zu diesem Ende findt er für sie ein allgemeines Oberhaupt in wesentlichen Glaubenssachen nothwendig, in zufälligen nützlich. Nachdem er aber dem Oberhaupte der Kirche alle Rechte, die als Mittel zur Beförderung der Einförmigkeit in wesentlichen so wohl als zufälligen Religionsstücken nöthig sind, und auch alle Vorzüge, durch welche die gegen dasselbe erforderliche Ehrfurcht den Herzen der Gläubigen eingeprägt werden kann, nothwendig einraumt; und demselben nur diejenigen nach der Hand erworbenen Primatsrechte schmälert, durch deren Ausübung dem Staate ein merklicher Schade zugefügt wird; so kam ihm diese Schrift sehr bedenklich vor.

Der Belletrist konnte den gemeinen Ton nicht vertragen, in welchem der Autor beständig mit seinen Lesern spricht: **höret ihr** S. 8. 9.; **lernet ihr** S. 17.; **nun wisset ihr ja also** S. 30.; und das schien ihm gar allerliebst: **habt ihr also euch nicht genug gehö-**

ret

Prüfung des I. und IV. Satzes.

Es haben nach ihrem Geständniß S. 9. 10., alle Apostel, hiemit auch alle Bischöffe die Schlüssel zum Himmelreich, und die Gewalt zu binden und aufzulösen von Gott erhalten; sie sind alle Statthalter Christi. Weil nun der Pabst zugleich Bischoff von Rom ist S. 47.; so muß er schon als solcher betrachtet die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu binden und aufzulösen von Gott erhalten haben, und muß der Statthalter Christi seyn.

Allein, weil sie diese zween, wie alle übrige Sätze, ausdrücklich vom Pabst entworfen haben; so will ich, und muß auch glauben, daß sie ihn dort nicht als Bischoff, sondern als Pabst betrachten, folglich diese zween Sätze so verstehen: daß der Pabst die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu binden und aufzulösen **für die ganze Kirche** von Gott nicht erhalten habe, und daß er nicht der **allgemeine Statthalter** Jesu Christi sey.

Obschon sie zwar, wenn sie richtig schreiben wollten, diese Beysätze hätten beyfügen sollen; so will ich doch sie für beygefügt annehmen, und will diese Sätze als so gestellt, in Betrachtung ziehen.

Es ist unverzeihlich; wie sie ein solches in der katholischen Religion noch nie erhörtes Hirngedicht vor die ganze Welt haben hinwerfen

fen können, ohne es irgend mit einem Buchstaben zu beglaubigen. Es müßte nur diese auf der 9. 10. S. angeführte Sage für einen Beweis gelten: weil die Bischöffe selbst (d. i. so wohl alle zusammen genommen, also in einem Kirchenrathe versammelt, oder ausser diesem in ihren Lehren übereinstimmend; als auch alle einzeln genommen, also jeder für seinen Kirchensprengel (g)) von Gott die Schlüssel zum Himmelreich, und die Gewalt zu binden und aufzulösen erhalten haben, und weil sie selbst Statthalter Christi sind.

Allein wie elend ist dieser Beweis! Die Bischöffe können ja, einzeln betrachtet, diese Gewalt für ihre Kirchensprengel haben, und darinn die Statthalter Christi seyn; sie können zugleich, ins gesammt betrachtet, diese Gewalt für die ganze Kirche haben, und darinn die Statthalter Christi seyn; und auch der Pabst kann diese Gewalt für die ganze Kirche in so weit haben, und in so weit darinn der Statthalter Christi seyn; in wie weit dieses für die Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Einigkeit erforderlich ist. Ja dieses Recht kann dem Pabste um so mehr zukommen, und ist ihm zur Handhabung der Einigkeit so gar noth-

(g) Ich ersetze hier den Mangel des Verfassers, wie ich es auch an vielen andern Oertern thue; ohne es ausdrücklich, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, anzumerken.

Prüfung des I. und IV. Satzes.

Es haben nach ihrem Geständniß S. 9. 10., alle Apostel, hiemit auch alle Bischöffe die Schlüssel zum Himmelreich, und die Gewalt zu binden und aufzulösen von Gott erhalten; sie sind alle Statthalter Christi. Weil nun der Pabst zugleich Bischoff von Rom ist S. 47.; so muß er schon als solcher betrachtet die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu binden und aufzulösen von Gott erhalten haben, und muß der Statthalter Christi seyn.

Allein, weil sie diese zween, wie alle übrige Sätze, ausdrücklich vom Pabst entworfen haben; so will ich, und muß auch glauben, daß sie ihn dort nicht als Bischoff, sondern als Pabst betrachten, folglich diese zween Sätze so verstehen: daß der Pabst die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu binden und aufzulösen **für die ganze Kirche** von Gott nicht erhalten habe, und daß er nicht der **allgemeine Statthalter** Jesu Christi sey.

Obschon sie zwar, wenn sie richtig schreiben wollten, diese Beysätze hätten beyfügen sollen; so will ich doch sie für beygefügt annehmen, und will diese Sätze als so gestellt, in Betrachtung ziehen.

Es ist unverzeihlich; wie sie ein solches in der katholischen Religion noch nie erhörtes Hirngedicht vor die ganze Welt haben hinwerfen

sen können, ohne es irgend mit einem Buchstaben zu beglaubigen. Es müßte nur diese auf der 9. 10. S. angeführte Sage für einen Beweis gelten: weil die Bischöffe selbst (d. i. so wohl alle zusammen genommen, also in einem Kirchenrathe versammelt, oder ausser diesem in ihren Lehren übereinstimmend; als auch alle einzeln genommen, also jeder für seinen Kirchensprengel (g)) von Gott die Schlüssel zum Himmelreich, und die Gewalt zu binden und aufzulösen erhalten haben, und weil sie selbst Statthalter Christi sind.

Allein wie elend ist dieser Beweis! Die Bischöffe können ja, einzeln betrachtet, diese Gewalt für ihre Kirchensprengel haben, und darinn die Statthalter Christi seyn; sie können zugleich, insgesammt betrachtet, diese Gewalt für die ganze Kirche haben, und darinn die Statthalter Christi seyn; und auch der Pabst kann diese Gewalt für die ganze Kirche in so weit haben, und in so weit darinn der Statthalter Christi seyn; in wie weit dieses für die Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Einigkeit erforderlich ist. Ja dieses Recht kann dem Pabste um so mehr zukommen, und ist ihm zur Handhabung der Einigkeit so gar noth-

(g) Ich ersetze hier den Mangel des Verfassers, wie ich es auch an vielen andern Oertern thue; ohne es ausdrücklich, um alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, anzumerken.

nothwendig; weil ein allgemeiner Kirchenrath nur sehr selten versammelt, und weil ausser einem Kirchenrath eine allgemeine Uebereinstimmung der bischöflichen Lehren nicht allezeit vorhanden ist.

Daß aber der Pabst wirklich von Gott die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu binden und aufzulösen für die ganze Kirche erhalten habe, und daß er wirklich der allgemeine Statthalter Jesu Christi sey; das werde ich durch die, für den Primat weiter unten angeführten Argumente, klärlich darthun.

Prüfung des V. Satzes.

Ich bitte sie, wie haben sie ohne irgend einer Beyrückung des geringsten Beweises schreiben können, daß nur schwärmerische, von Vorurtheilen eingenommene Leute schreyen: daß der Pabst das sichtbare Oberhaupt der Kirche sey; da sie doch selbst S. 17. 18. zulassen, daß der Pabst das Oberhaupt der Kirche sey; (freylich sichtbares, indem ein unsichtbares Haupt der Kirche niemand auderer seyn kann, als Christus selbst in dem 1. Sendschr. an die Kor. 3. Kap. 11. V.) schwärmen sie nicht selbst ganz entsetzlich?

Daß aber der Pabst wirklich das Oberhaupt der ganzen Kirche selbst aus göttlicher Anordnung sey, das werde ich in der Folge bey der Vertheidigung des Primats erweisen.

Prü-

Prüfung des VI. Satzes: daß der Pabst nicht der oberste Richter aller Gläubigen sey.

Ich treffe wieder in ihrer ganzen Schrift keinen andern Beweis dieser Sage an, als etwann diesen: weil der Pabst selbst dem Schlusse der gesammten, in einer Versammlung oder sonst übereinstimmenden Kirche, unterworfen ist.

Allein diese Ursache beweist wieder nichts. Denn es kann die Unterwürfigkeit des Pabstes gegen die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung, und gegen die allgemeine Uebereinstimmung bestehen; und der Pabst kann doch zur Beförderung der kirchlichen Einigkeit der Richter aller Gläubigen und in dem Falle der oberste seyn: wenn kein allgemeiner Kirchenrath versammelt, und wenn sonst keine Uebereinstimmung der Kirche vorhanden ist. In diesem Falle wäre der Pabst der oberste Richter; weil kein höherer über ihn vorhanden wäre.

Und das muß er auch seyn, selbst aus der Folge ihrer eigenen Lehren. Sie sagen: der Pabst habe das Vorrecht die Einigkeit in wesentlichen sowohl, als **in zufälligen** Religionssachen (auch das letzte geben sie deutlich genug S. 38. 39. 40. 41. 44. 45. zu verstehen, und das zeigt auch das 1. Sendsch. an die Kor. 1. Kap. 40. V. an) in der ganzen Kirche zu befördern. Hat nur der Pabst das Recht

die kirchliche Einigkeit zu befördern; so muß er auch das Recht haben zu allen Mitteln, welche sie hervorbringen mögen. Aus den hiezu dienlichen Mitteln aber ist das oberste Richteramt gewiß eines der nothwendigsten. Denn nimm man an: daß ganz neue in keiner Kirchenversammlung und durch keine allgemeine Uebereinstimmung ausgemachte Streitigkeiten in Glaubens- oder Sittensachen unter geistlichen und weltlichen Katholicken entstünden, und sich schadhaft ausbreiteten: daß die Bischöffe die streitenden zur übereinstimmigen Lehre nicht anwiesen, vielmehr selbst mit einander stritten: daß die Erzbischöffe es eben so thäten: daß keine Hoffnung zur Zusammenkunft eines allgemeinen Kirchenraths sich zeigete; da ohnehin schon seit dem Tridentinischen also seit dem Jahre 1562 kein neuer mehr versammelt war, und schwerlich einer jemals mehr zusamm kommen wird. Wie kann hier anderst die Einigkeit hergestellt werden, als durch den Richterspruch des Oberhaupts der Kirche? Die Herstellung der Einigkeit fodert auch hier, daß alle Gläubige dieser Entscheidung so lang die Folge zu leisten schuldig sind, und die sich weigerenden, nach fruchtlos abgelaufenen gütlichen Vermahnungen, durch geistliche Zwangmittel hiezu angehalten werden können; bis eine allgemeine Kirchenversammlung was anderes festsetzen würde. So lehrt auch der Hr. Eibel selbst in seiner adumbrat. studii jurisp. opusc. sec. pag. 204. & 205. in nota e., und pag. 206. in nota g.

Prü-

Prüfung des II. Satzes: daß der Pabst den Bischöffen gleich sey.

Der Pabst ist zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit, nach selbst ihrem eigenen Geständniß, Oberhaupt S. 18. 19., Präses S. 38., Primas S. 39 aller Bischöffe er hat das Vorrecht die nachlässigen Bischöffe zu den ausgemessenen Schuldigkeiten und zu der Einigkeit zu verhalten S. 38. 39. 40. 41., und zu diesem Ende nöthige Verordnungen an sie ergehen zu lassen S. 45. 46. Auf solche Art, da dem Rechte von der einen Seite allezeit die Schuldigkeit vor der anderen entspricht, ist die Pflicht bey den Bischöffen, den päbstlichen zu der kirchlichen Einigkeit getroffenen Verfügungen und Gesetzen nachzukommen und zu gehorsamen. Sie sind also hierinn, einzeln betrachtet, seine Untergebenen; er hat also über sie hierinn eine geistliche Obergewalt. (imperium ecclesiasticum.) Sieh Rieger inst. jurisp. eccles. edit novis. §. 16. seqq. & §. 103 seqq. Wie kann nun einem gesunden Menschenverstande einfallen zu sagen: der Obere sey seinen Untergebenen, der Gesetzgeber den gehorsamschuldigen gleich?

Unter denen ist keine Gleichheit, unter welchen einer einen Vorzug, oder gar ein Vorrecht hat. Der Pabst hat vor allen Bischöffen den den wirklich sehr großen Vorzug: daß er ihr Oberhaupt, Präses, Primas ist; er hat auch vor ihnen sehr grosse Vorrechte; weil

er

er allein alle Rechte in seinen Händen hat, die nothwendig sind die Einigkeit der Kirche zu erhalten, und die gestörte wieder herzustellen. Also kann er unmöglich den Bischöffen, weder der Würde weder der Macht nach, gleich seyn.

Ja so gar der Satz: der Pabst ist den Bischöffen gleich, ist schon in seinen Worten ein offenbarer Widerspruch. Denn ein Pabst bedeutet nichts anderes, als ein Oberhaupt der ganzen Kirche; das zeigt der Hr. Autor selbst S. 35. an; und deswegen schliessen auch die Protestanten, weil sie nämlich an ein allgemein sichtbares Oberhaupt nicht glauben, das Pabstthum gänzlich aus der Kirchenhierarchie aus. Dieser Satz also sagt in der That dieses: das Oberhaupt der Kirche ist seinen Untergebenen Bischöffen gleich. Auf solche Art ist das Oberhaupt der Kirche Oberhaupt; weil es Oberhaupt ist; und ist zugleich nicht Oberhaupt; weil es das nämliche ist, was seine untergebenen Bischöffe sind.

Man wird mir einwenden: der Author habe doch seinen Satz auf der 9. S. aus Johannis 20. Kap. 21. 22. und 23. V., und aus des H. Hieronym. lib. 1. adv. jov.; auf der 10. S. aus des H. Cyprian lib. 1. de unit. eccles.; dann auf der 16. 17. S. aus dem Pabste Gregor dem großen, und aus des H. Bernards lib. 5 de consc. erwiesen.

Aber, schätzbare Leser! — wir wollen die Stellen ganz anführen. — Sie sollen alles deutlich sehen.

Der H. Hieronym sagt an besagtem Orte so: Christus hat seine Kirche auf den Petrus gegründet; und obwohl er sie an einem anderen Orte auf alle Apostel gegründet hat, und sie alle von ihm auf gleiche Art die Schlüssel zum Himmelreich überkommen haben; dennoch hat er aus zwölf deswegen einen herausgewählet, damit durch die Aufstellung eines Oberhauptes die Gelegenheit zu Spaltungen benommen würde (ut capite constituto schismatis tollatur occasio.)

Beweist diese ganz angeführte Stelle nicht wider den Author selbst? allein er wußte sich zu helfen, und liefert sie also: alle Apostel empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, und die Kirche wird auf sie alle gleich viel gegründet.

Die Stelle des H. Cyprian lautet an obberührtem Orte so: Obwohl der Heiland nach seiner Auferstehung allen Aposteln im Johannis 20. Kap. 21. 22. und 23. V. gleiche Gewalt durch diese Worte gegeben hat: wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch: Empfanget den h. Geist: denen ihr die Sünden erlassen werdet, denselben sind sie erlassen, denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten; und obwohl so die übrigen Apostel, indem sie gleiche Gemeinschaft in der Würde und in der Gewalt erlangt haben, dem Petrus gleich gewesen

sind; dennoch hat der Heiland, damit er die Einigkeit gründete, einen aus ihnen zum Ursprung der Einigkeit bestimmet.

Aus dieser und der vorgehenden ächt angeführten Stelle erhellt also klar, daß, ungeachtet die Apostel von Christo gleiche Gewalt erlangt haben, dennoch der Petrus von ihm zum Oberhaupt unter ihnen zu diesem Ende bestellet worden sey; damit durch ein Oberhaupt die Einigkeit der Kirche gehandhabet werden könnte. Und es ist wirklich in allen Gesellschaften ein Oberhaupt immer der beste Ursprung der Einigkeit und der Ordnung.

Aus diesem folgt nun: daß der h. Petrus, betrachtet als Apostel oder als Bifchoff, den übrigen Aposteln der Würde und der Gewalt nach gleich gewesen sey; betrachtet aber als ihr zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit aufgestelltes Oberhaupt, ihnen weder der Würde, weder der Gewalt nach gleich gewesen sey. Aus diesem folgt nun der weitere Schluß: daß der Nachfolger des h. Petrus, nämlich der Pabst, betrachtet als Bischoff, den übrigen Bischöffen der Würde und der Gewalt nach gleich sey; betrachtet aber als Pabst, ihnen weder in dem einem, weder in dem andern Stücke gleich sey.

Der Hr. Antor aber betrachtet hier den Pabst, nicht als Bischoff, sondern als Pabst; weil er ohne Distinction seinen Satz S. 8. so entworfen hat: der Pabst ist den Bischöffen

gleich; und weil er S. 12. sagt: die päbstliche Gewalt ist nicht mehr als die Bischöffliche.

So lautet, sage ich, die Stelle des H. Cyprian; allein der Hr. Author ist fein, und liefert sie solcher gestallt: **es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nämliche Würde und einerley Macht überkommen.**

Vom Pabst Gregor dem großen sagt der Autor S. 16., er gebe das Zeugniß: **daß dem Pabste der Titel eines allgemeinen Bischoffs nicht gebühre, und daß alle Bischöffe mit dem Pabste gleiche Amtsbrüder seyn.** Allein der Autor macht den Ort nicht namhaft, wo dieser Pabst dieses sollte geschrieben haben. —

Es soll ihm aber seine List nicht gelingen. Er muß dort die Stelle Gregor des großen, die in libr. 5. epist. 10 vorfindig ist im Sinn gehabt haben; sie lautet so: **Der H. Petrus hat die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten; die Sorgfalt und die Obergewalt über die ganze Kirche ist ihm anvertrauet worden; und dennoch wird er nicht ein allgemeiner Apostel genannt.**

Diese Stelle muß der Autor dort wirklich gemeinet haben. Weil er sagt, dieser Kirchenlehrer habe gelehret: daß der Pabst nicht ein allgemeiner Bischoff sey; das stimmt nun

mit

mit meinem Texte überein; indem darinn Gregor erwehnt, daß der H. Petrus nich ein allgemeiner Apostel gewesen sey, d. i. allgemeiner Bischoff; denn hier betrachtet dieser Kirchenlehrer einen Apostel ganz gewiß als einen Bischoff, wie ich es in der Folge klar zeigen werde. Und weil der verdienstvolle Rieger, den der Hr. Eibel in seiner Adumbrat. stud jurispr. in opusc. sec. doch nur mehrentheils abkopiret hat, diesen meinen Text in seinen inst. jurisp. eccles. edit. an. 1771. pag. 100. wörtlich anführt, und von jenem des Hr. Autors nirgend eine Meldung macht.

Die Stelle, die der Hr. Autor S. 16. 17 aus des H. Bernards lib. 5. de consc. anführt, um den Pabst den Bischöffen gleich zu machen, beweist, so wie die übrigen von mir jetzt ächt gestellten, wider ihn selbst. So redt im Auszug dieser Kirchenlehrer den Pabst an: 1tens die römische Kirche ist die Mutter anderer Kirchen; was Petrus gehabt hat, das hat er dir vermacht, die Sorgfalt nämlich um die Kirche: 2tens aber die Herrschaft über die Kirche hat er dir nicht überlassen; du bist nicht der Herr über die Bischöffe; denn nur die Könige der Völker und die Fürsten herrschen über sie: 3tens sondern du bist ihr Mitbischoff, der Bruder aller Liebhaber Gottes und ein Mitgenoß aller derjenigen, die den Herrn fürchten.

Durch das 1te Glied erkennt der H. Vater den Pabst für den obersten Seelenhirten

der ganzen Kirche. Durch das 2te zeigt er an: daß der Pabst die Kirche und die Bischöffe nicht als Herr leiten solle, sondern nur als gütiger sanftmüthiger Hirt: daß er seine geistliche Gewalt auf weltliche Sachen nicht ausstrecken, oder gar als König oder weltlicher Fürst über die Kirche gebieten solle. Durch das 3te zeigt er an: daß der Pabst, die Bischöffe, und alle übrige Christen, als wandlende auf dem Wege zur ewigen Seligkeit, gleiche Brüder seyn.

Zum überflüßigen Beweise des Sinnes des 1ten Gliedes will ich eine andere Stelle aus eben dem H. Bernard anziehen; er redt den Pabst in lib. 2. consid. ad Eugen. cap. 8. so an: **du bist nicht nur aller Schafe, sondern auch aller Hirten der alleinige Hirt.**

Ich habe also sattsam dargezeigt, daß der Satz: der Pabst ist den Bischöffen gleich, offenbar falsch sey. Er hätte nur so gestellet werden können: gleichwie die Apostel als Bischöffe (h) gleiche Gewalt bekommen haben; also

(h) Es haben zwar die Apostel auch als Apostel gleiche Macht erhalten z. B. den Beystand des H. Geistes, die Gabe der Sprachen, Wissenschaften, die Macht Mirakel zu wirken. Allein weil diese Gaben den Aposteln als Aposteln persönlich eigen waren; folglich auf die, die ihnen in der bischöfflichen Würde nachfolgen, nicht

also haben auch die Bischöffe (weil sie vermög dessen, daß Christus seine Kirche ewig dauren wollte Matth. 28. Kap. 20. V. Johann. 14. Kap 16. V., ihre Nachfolger sind) gleiche Gewalt ihre Kirchen zu regieren überkommen. So lehrt auch Petav. lib. 1. de eccles., Emanuel Schelestratius diss. 2. antiq. eccles. c. 1. seqq., Bossuet, Petrus de Marca, Rieger, und andere sehr viele. Selbst der Hr. Eibel in Adumbrat. stud. jurisp. opusc. 2. §. 57. lehrt es so. Da aber alle diese Männer den Primat zugleich vertheidigen; so lehrt diesem zu Folge keiner von ihnen, selbst der Hr. Eibel lehrt es nicht: daß der Pabst den Bischöffen gleich sey. Und ich versichere, daß kein Lehrer so lang er dem Primate getreu verbleibt, jemals mit einer solchen Meinung auftreten wird; und das ganze, was er noch der Lehre besagter Männer beyfügen könnte, wäre dieses: daß die Bischöffe die nämliche Bischöfliche Gewalt in ihren Kirchensprengeln haben, welche der Pabst als Bischoff von Rom in dem seinigen hat, daß also der Pabst als Bischoff von Rom den Bischöffen gleich sey. Ganz klar; der Pabst als Mensch und als Wanderer zur ewigen Seligkeit ist ihnen auch gleich, so gut, wie uns allen.

---

nicht übergehen konnten; sieh van Espen jur. eccles. P. 1. tit. 16. c. 1. §. 7. 8. 9. Rieger in instit. juris eccles. edit 1771. pag. 85. §. 16. in nota. Daher habe ich hier den Satz bloß von Aposteln als Bischöffen entworfen.

Prüfung des III. Satzes.

Hier vertheidigt der Hr. Autor, daß die Bischöffe die Gewalt ihre Kirchen zu regieren nicht vom Pabst, sondern unmittelbar vom Gott erhalten haben. Er beweist dieses S 9. aus Johann. 20. Kap. 21. 22. 23. V.; S 10. aus dem Sendschreiben des H. Paulus an die Gal. 1 Kap. 1. V., und aus dem H. Ambrosius in comm. ad j. ad cor. 11. 10.; dann S. 11. aus dem H. Augustin. quæst. vet. & nov test. c. 127, aus dem h. Basilius Const. mon. c. 22., und aus den Kirchenversammlungen bey Harduin. Mit diesem bin ich zufrieden.

Prüfung des VII. Satzes: daß der Pabst nicht unfehlbar sey.

Dieser Satz ist im Bezug auf das, daß der Hr. Autor in der Folge mehr beweist, als dieser Satz enthält, unvollständig. Ich muß hier wieder, selbst der Klarheit wegen, seinen Mangel ersetzen, und auch, da er die Beweise in einer gewaltigen Unordnung liefert, bessere Ordnung treffen.

Der Satz sollte aus diesen Gliedern bestehen: 1tens die höchste geistliche Obergewalt, so wohl in wesentlichen als auch in zufälligen Religionssachen, ist von Christo vorzüglich **der ganzen Kirche** gegeben worden; d. i. den insge-

gesammt genommenen, entweder in einer Kirchenversammlung oder sonst übereinstimmenden Bischöffen: 2tens Den Anordnungen der ganzen Kirche müssen alle Rechtgläubige gehorchen, nicht nur alle einzelne Bischöffe, sondern auch der Pabst selbst: 3tens Der Ausspruch der ganzen Kirche ist in Glaubens- und Sitten- zur Seligkeit nothwendigen Lehren unfehlbar: 4tens In der Zeit, da die ganze Kirche durch die Bischöffe in einem Kirchenchenrath nicht versammelt ist; und in dem Falle, wo eine allgemeine Uebereinstimmung nicht vorhanden ist, gebührt dem Pabste die oberste geistliche Gewalt; aber nur in so weit dieses die Erhaltung und Herstellung der Einigkeit erheischt. Und in diesem Falle müssen dem Ausspruche des Pabstes alle einzelne Bischöffe und alle Gläubige so lang die Folge leisten; bis der allgemeine Kirchenrath was anderes verordnet, oder die allgemeine Uebereinstimmung eingeholet werden kann: 5tens Der Ausspruch des Pabstes ist nicht einmal in Glaubens- und Sitten- zur Seligkeit nothwendigen Sachen unfehlbar.

Das 1te Glied beweist der Hr. Autor S. 12. aus Matth. 18. Kap 15. V.; S. 13. 14. aus den Handlungen der Ap. 15. Kap.; und S. 14. 15. aus dem allgemeinen Kirchenrath von Kostnitz.

Das 2te erweist er S. 14. aus dem Bekenntniß des Pabstes Innocenz serm. 2. de con

 pont.

Prüfung des II. Satzes: daß der Pabst den Bischöffen gleich sey.

Der Pabst ist zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit, nach selbst ihrem eigenen Geständniß, Oberhaupt S. 18. 19., Präses S. 38., Primas S. 39 aller Bischöffe er hat das Vorrecht die nachlässigen Bischöffe zu den ausgemessenen Schuldigkeiten und zu der Einigkeit zu verhalten S. 38. 39. 40. 41., und zu diesem Ende nöthige Verordnungen an sie ergehen zu lassen S. 45. 46. Auf solche Art, da dem Rechte von der einen Seite allezeit die Schuldigkeit vor der anderen entspricht, ist die Pflicht bey den Bischöffen, den päbstlichen zu der kirchlichen Einigkeit getroffenen Verfügungen und Gesetzen nachzukommen und zu gehorsamen. Sie sind also hierinn, einzeln betrachtet, seine Untergebenen; er hat also über sie hierinn eine geistliche Obergewalt. (imperium ecclesiasticum.) Sieh Rieger inst. jurisp. eccles. edit noviss. §. 16. seqq. & §. 103 seqq. Wie kann nun einem gesunden Menschenverstande einfallen zu sagen: der Obere sey seinen Untergebenen, der Gesetzgeber den gehorsamschuldigen gleich?

Unter denen ist keine Gleichheit, unter welchen einer einen Vorzug, oder gar ein Vorrecht hat. Der Pabst hat vor allen Bischöffen den den wirklich sehr großen Vorzug: daß er ihr Oberhaupt, Präses, Primas ist; er hat auch vor ihnen sehr grosse Vorrechte; weil

er

er allein alle Rechte in seinen Händen hat, die nothwendig sind die Einigkeit der Kirche zu erhalten, und die gestörte wieder herzustellen. Also kann er unmöglich den Bischöffen, weder der Würde weder der Macht nach, gleich seyn.

Ja so gar der Satz: der Pabst ist den Bischöffen gleich, ist schon in seinen Worten ein offenbarer Widerspruch. Denn ein Pabst bedeutet nichts anderes, als ein Oberhaupt der ganzen Kirche; das zeigt der Hr. Autor selbst S. 35. an; und deswegen schliessen auch die Protestanten, weil sie nämlich an ein allgemein sichtbares Oberhaupt nicht glauben, das Pabstthum gänzlich aus der Kirchenhierarchie aus. Dieser Satz also sagt in der That dieses: das Oberhaupt der Kirche ist seinen Untergebenen Bischöffen gleich. Auf solche Art ist das Oberhaupt der Kirche Oberhaupt; weil es Oberhaupt ist; und ist zugleich nicht Oberhaupt; weil es das nämliche ist, was seine untergebenen Bischöffe sind.

Man wird mir einwenden: der Author habe doch seinen Satz auf der 9. S. aus Johannis 20. Kap. 21. 22. und 23. V., und aus des H. Hieronym. lib. 1. adv. jov.; auf der 10. S. aus des H. Cyprian lib. 1. de unit. eccles.; dann auf der 16. 17. S. aus dem Pabste Gregor dem großen, und aus des H. Bernards lib. 5 de consc. erwiesen.

Aber, schätzbare Leser! — wir wollen die Stellen ganz anführen. — Sie sollen alles deutlich sehen.

Der H. Hieronym sagt an besagtem Orte so: Christus hat seine Kirche auf den Petrus gegründet; und obwohl er sie an einem anderen Orte anf alle Apostel gegründet hat, und sie alle von ihm auf gleiche Art die Schlüssel zum Himmelreich überkommen haben; dennoch hat er aus zwölf deswegen einen herausgewählet, damit durch die Aufstellung eines Oberhauptes die Gelegenheit zu Spaltungen benommen würde (ut capite constituto schismatis tollatur occasio.)

Beweist diese ganz angeführte Stelle nicht wider den Author selbst? allein er wußte sich zu helfen, und liefert sie also: alle Apostel empfangen die Schlüssel zum Himmelreich, und die Kirche wird auf sie alle gleich viel gegründet.

Die Stelle des H. Cyprian lautet an obberührtem Orte so: Obwohl der Heiland nach seiner Auferstehung allen Aposteln im Johannis 20. Kap. 21. 22. und 23. V. gleiche Gewalt durch diese Worte gegeben hat: wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch: Empfanget den h. Geist: denen ihr die Sünden erlassen werdet, denselben sind sie erlassen, denen ihr sie behalten werdet, sind sie behalten; und obwohl so die übrigen Apostel, indem sie gleiche Gemeinschaft in der Würde und in der Gewalt erlangt haben, dem Petrus gleich gewesen

sind

sind; dennoch hat der Heiland, damit er die Einigkeit gründete, einen aus ihnen zum Ursprung der Einigkeit bestimmet.

Aus dieser und der vorgehenden ächt angeführten Stelle erhellt also klar, daß, ungeachtet die Apostel von Christo gleiche Gewalt erlangt haben, dennoch der Petrus von ihm zum Oberhaupt unter ihnen zu diesem Ende bestellet worden sey; damit durch ein Oberhaupt die Einigkeit der Kirche gehandhabet werden könnte. Und es ist wirklich in allen Gesellschaften ein Oberhaupt immer der beste Ursprung der Einigkeit und der Ordnung.

Aus diesem folgt nun: daß der h. Petrus, betrachtet als Apostel oder als Bischoff, den übrigen Aposteln der Würde und der Gewalt nach gleich gewesen sey; betrachtet aber als ihr zur Handhabung der kirchlichen Einigkeit aufgestelltes Oberhaupt, ihnen weder der Würde, weder der Gewalt nach gleich gewesen sey. Aus diesem folgt nun der weitere Schluß: daß der Nachfolger des h. Petrus, nämlich der Pabst, betrachtet als Bischoff, den übrigen Bischöffen der Würde und der Gewalt nach gleich sey; betrachtet aber als Pabst, ihnen weder in dem einem, weder in dem andern Stücke gleich sey.

Der Hr. Antor aber betrachtet hier den Pabst, nicht als Bischoff, sondern als Pabst; weil er ohne Distinction seinen Satz S. 8. so entworfen hat: der Pabst ist den Bischöffen

 gleich;

gleich; und weil er S. 12. sagt: die päbstliche Gewalt ist nicht mehr als die Bischöffliche.

So lautet, sage ich, die Stelle des H. Cyprian; allein der Hr. Author ist fein, und liefert sie solcher gestallt: **es sind gewiß die übrigen Apostel dem Petrus gleich gewesen, und haben mit ihm die nämliche Würde und einerley Macht überkommen.**

Vom Pabst Gregor dem großen sagt der Autor S. 16., er gebe das Zeugniß: **daß dem Pabste der Titel eines allgemeinen Bischoffs nicht gebühre, und daß alle Bischöffe mit dem Pabste gleiche Amtsbrüder seyn.** Allein der Autor macht den Ort nicht namhaft, wo dieser Pabst dieses sollte geschrieben haben. —

Es soll ihm aber seine List nicht gelingen. Er muß dort die Stelle Gregor des großen, die in libr. 5. epist. 10. vorfindig ist im Sinn gehabt haben; sie lautet so: **Der H. Petrus hat die Schlüssel zum Himmelreich und die Gewalt zu lösen und zu binden erhalten; die Sorgfalt und die Obergewalt über die ganze Kirche ist ihm anvertrauet worden; und dennoch wird er nicht ein allgemeiner Apostel genannt.**

Diese Stelle muß der Autor dort wirklich gemeinet haben. Weil er sagt, dieser Kirchenlehrer habe gelehret: daß der Pabst nicht ein allgemeiner Bischoff sey; das stimmt nun

mit meinem Texte überein; indem darinn Gregor erwehnt. daß der H Petrus nich ein allgemeiner Apostel gewesen sey, d. i. allgemeiner Bischoff; denn hier betrachtet dieser Kirchenlehrer einen Apostel ganz gewiß als einen Bischoff, wie ich es in der Folge klar zeigen werde Und weil der verdienstvolle Rieger, den der Hr. Eibel in seiner Adumbrat. stud jurispr. in opusc. sec. doch nur mehrentheils abkopiret hat, diesen meinen Text in seinen inst. jurisp eccles. edit. an. 1771. pag. 100. wörtlich anführt, und von jenem des Hr. Autors nirgend eine Meldung macht.

Die Stelle, die der Hr. Autor S. 16. 17 aus des H. Bernards lib. 5. de consc. anführt, um den Pabst den Bischöffen gleich zu machen, beweist, so wie die übrigen von mir jetzt ächt gestellten, wider ihn selbst. So redt im Auszug dieser Kirchenlehrer den Pabst an: 1tens die römische Kirche ist die Mutter anderer Kirchen; was Petrus gehabt hat, das hat er dir vermacht, die Sorgfalt nämlich um die Kirche: 2tens aber die Herrschaft über die Kirche hat er dir nicht überlassen; du bist n cht der Herr über die Bischöffe; denn nur die Könige der Völker und die Fürsten herrschen über sie: 3tens sondern du bist ihr Mitbischoff, der Bruder aller Liebhaber Gottes und ein Mitgenoß aller derjenigen, die den Herrn fürchten.

Durch das 1te Glied erkennt der H. Vater den Pabst für den obersten Seelenhirten

der ganzen Kirche. Durch das 2te zeigt er an: daß der Pabst die Kirche und die Bischöffe nicht als Herr leiten solle, sondern nur als gütiger sanftmüthiger Hirt: daß er seine geistliche Gewalt auf weltliche Sachen nicht ausstrecken, oder gar als König oder weltlicher Fürst über die Kirche gebieten solle. Durch das 3te zeigt er an: daß der Pabst, die Bischöffe, und alle übrige Christen, als wandlende auf dem Wege zur ewigen Seligkeit, gleiche Brüder seyn.

Zum überflüßigen Beweise des Sinnes des 1ten Gliedes will ich eine andere Stelle aus eben dem H. Bernard anziehen; er redt den Pabst in lib. 2. consid. ad Eugen. cap. 8. so an: **du bist nicht nur aller Schafe, sondern auch aller Hirten der alleinige Hirt.**

Ich habe also sattsam dargezeigt, daß der Satz: der Pabst ist den Bischöffen gleich, offenbar falsch sey. Er hätte nur so gestellet werden können: gleichwie die Apostel als Bischöffe (h) gleiche Gewalt bekommen haben; also

(h) Es haben zwar die Apostel auch als Apostel gleiche Macht erhalten z. B. den Beystand des H. Geistes, die Gabe der Sprachen, Wissenschaften, die Macht Mirakel zu wirken. Allein weil diese Gaben den Aposteln als Aposteln persönlich eigen waren; folglich auf die, die ihnen in der bischöfflichen Würde nachfolgen, nicht

also haben auch die Bischöffe (weil sie vermög dessen, daß Christus seine Kirche ewig dauren wollte Matth. 28. Kap. 20. V. Johann. 14. Kap 16. V., ihre Nachfolger sind) gleiche Gewalt ihre Kirchen zu regieren überkommen. So lehrt auch Petav. lib. 1. de eccles., Emanuel Schelestratius diss. 2. antiq. eccles. c. 1. seqq., Bossuet, Petrus de Marca, Rieger, und andere sehr viele. Selbst der Hr. Eibel in Adumbrat. stud. jurisp. opusc. 2. §. 57. lehrt es so. Da aber alle diese Männer den Primat zugleich vertheidigen; so lehrt diesem zu Folge keiner von ihnen, selbst der Hr. Eibel lehrt es nicht: daß der Pabst den Bischöffen gleich sey. Und ich versichere, daß kein Lehrer so lang er dem Primate getreu verbleibt, jemals mit einer solchen Meinung auftreten wird; und das ganze, was er noch der Lehre besagter Männer beyfügen könnte, wäre dieses: daß die Bischöffe die nämliche Bischöfliche Gewalt in ihren Kirchensprengeln haben, welche der Pabst als Bischoff von Rom in dem seinigen hat, daß also der Pabst als Bischoff von Rom den Bischöffen gleich sey. Ganz klar; der Pabst als Mensch und als Wanderer zur ewigen Seligkeit ist ihnen auch gleich, so gut, wie uns allen.

---

nicht übergehen konnten; sieh van Espen jur. eccles. P. 1. tit. 16. c. 1. §. 7. 8. 9. Rieger in instit. juris eccles. edit 1771. pag. 85. §. 16. in nota. Daher habe ich hier den Satz bloß von Aposteln als Bischöffen entworfen.

Prüfung des III. Satzes.

Hier vertheidigt der Hr. Autor, daß die Bischöffe die Gewalt ihre Kirchen zu regieren nicht vom Pabst, sondern unmittelbar vom Gott erhalten haben. Er beweist dieses S 9. aus Johann. 20. Kap. 21. 22. 23. V.; S 10. aus dem Sendschreiben des H. Paulus an die Gal. 1 Kap. 1. V., und aus dem H. Ambrosius in comm. ad j. ad cor. 11. 10.; dann S. 11. aus dem H. Augustin. quæst. vet. & nov test. c. 127, aus dem h. Basilius Const. mon. c. 22., und aus den Kirchenversammlungen bey Harduin. Mit diesem bin ich zufrieden.

Prüfung des VII. Satzes: daß der Pabst nicht unfehlbar sey.

Dieser Satz ist im Bezug auf das, daß der Hr. Autor in der Folge mehr beweist, als dieser Satz enthält, unvollständig. Ich muß hier wieder, selbst der Klarheit wegen, seinen Mangel ersetzen, und auch, da er die Beweise in einer gewaltigen Unordnung liefert, bessere Ordnung treffen.

Der Satz sollte aus diesen Gliedern bestehen: 1tens die höchste geistliche Obergewalt, so wohl in wesentlichen als auch in zufälligen Religionssachen, ist von Christo vorzüglich **der ganzen Kirche** gegeben worden; d. i. den insge-

gesammt genommenen, entweder in einer Kirchenversammlung oder sonst übereinstimmenden Bischöffen: 2tens Den Anordnungen der ganzen Kirche müssen alle Rechtgläubige gehorchen, nicht nur alle einzelne Bischöffe, sondern auch der Pabst selbst: 3tens Der Ausspruch der ganzen Kirche ist in Glaubens- und Sitten-zur Seligkeit nothwendigen Lehren unfehlbar: 4tens In der Zeit, da die ganze Kirche durch die Bischöffe in einem Kirchenchenrath nicht versammelt ist; und in dem Falle, wo eine allgemeine Uebereinstimmung nicht vorhanden ist, gebührt dem Pabste die oberste geistliche Gewalt; aber nur in so weit dieses die Erhaltung und Herstellung der Einigkeit erheischt. Und in diesem Falle müssen dem Ausspruche des Pabstes alle einzelne Bischöffe und alle Gläubige so lang die Folge leisten; bis der allgemeine Kirchenrath was anderes verordnet, oder die allgemeine Uebereinstimmung eingeholet werden kann: 5tens Der Ausspruch des Pabstes ist nicht einmal in Glaubens- nnd Sitten-zur Seligkeit nothwendigen Sachen unfehlbar.

Das 1te Glied beweist der Hr. Autor S. 12. aus Matth. 18. Kap 15. V.; S. 13. 14. aus den Handlungen der Ap. 15. Kap.; und S. 14. 15. aus dem allgemeinen Kirchenrath von Kostnitz.

Das 2te erweist er S. 14. aus dem Bekenntniß des Pabstes Innocenz serm. 2. de con

Pont., S. 14. 15. aus dem Kirchenrath von Kostnitz; S 15. aus dem Bekenntniß des Pabstes Eugen cod. dipl Mogunt. Tom. 4. p. 290., und aus dem Bekenntniß des Pabstes Sylvester des II. in Epist. ad sequin. Arch. sen.

Das 3te thut er dar S. 12. aus dem Sendschreiben an Timoth. 3. Kap. 15. V.; S. 12. 13. aus dem H. Augustin contr cresc. c. 31. und 33., dann L. 1. de bapt. c. 1. L. 3. cap 4. cap. 8. L. 4. cap. 6.; und endlich S. 14. 15. aus den Handlungen der Apostel 15. Kap.

Das 4te Glied hat zwar der Hr. Autor S. 8. geläugnet; allein der Hr. Eibel lehrt dasselbe selbst in seiner Adumbrat. studii jurisp. opusc sec. pag. 204. 205. sub nota e. pag. 206. sub nota g.; und ich habe es bereits oben erwiesen, und hier wiederhole es nur der Ordnung und Klarheit wegen.

Das 5te Glied beweist der Hr. Autor S. 13. 14 aus dem Sendschreiben an die Gal. 2. Kap. 11. V., und aus den Handlungen der Ap. 15. Kap.

§. 2.

Noch hat der Hr. Autor nicht gesagt, daß der Pabst das Oberhaupt der Kirche sey; sondern er lehrete vielmehr Sätze, die den Primat vernichten; und er redt doch schon S.

17. 18. seine Zuhörer auf solche Art an: aus diesem bisher gesagten lernet ihr, in welchem Verstande der Pabst ein Oberhaupt der Kirche sey. So dann erklärt er diesen Verstand; der aber aus dem von ihm vorher gesagten gar nicht fließen kann; sondern es müßte vielmehr daraus folgen: daß ein Oberhaupt in der Kirche gar nich statt finde.

Ueberhaupt zu gestehen: es ist in dem Schriftlein des H. Autors gar keine Uebereinstimmung der darinn vorkommenden Stellen, nnd gar keine Ordnung.

§. 3.

Jetzt geht der Hr. Verfasser auf die Auflösung der Einwürfe über, die seinen Sätzen entgegen stehen.

Itens will er S. 18. 19. so viel sagen: daß, ungeachtet der Pabst heutiges Tags: Pabst, höchster Priester, Statthalter Christi, euere Heiligkeit, heiliger Vater genennet wird, er dennoch vermög seines 2ten Satzes den Bischöffen ganz gleich sey; weil in alten Zeiten auch die Bischöffe diese Titel führten, und von Päbsten selbst eure Heiligkeit betitelt wurden.

Allein, daß die Bischöffe in alten Zeiten diese Titel gemeinschaftlich mit den Päbsten führten, das erprobt noch nicht, daß sie den

Päbsten gleich waren; wenn es nur damals wirkliche Päbste d. i. Oberhäupter der ganzen Kirche gab. Denn 1tens die bloßen Wörter und Titel können der Sache selbst weder was zulegen, weder was benehmen. 2tens wenn es damals Oberhäupter der ganzen Kirche gab; so war auch damals zwischen diesen Titeln für die Päbste und für die Bischöffe, wenn auch nicht in Wörtern, doch gewiß in der Bedeutung ein grosser Unterschied: jenen gebührten diese Titel im Betreff der ganzen Kirche, diesen aber konnten sie unmöglich anderst gebühren, als nur in Betreff ihrer Bißthümer. 3tens Wenn diese Titel den Oberhäuptern der ganzen Kirche nicht nach der Hand eigen geworden wären; so würden sie den Bischöffen bis auf heutige Stunde im Bezug auf ihre Kirchensprengel gebühren; deswegen würde doch der Pabst, als ihr Obervorsteher, mehr seyn, wie sie.

Daß es aber vom Anbeginn der christlichen Kirche zu allen Zeiten Oberhäupter der ganzen Kirche gab, das macht erstlich dadurch unwidersprechlich der Heiland selbst: daß er den Petrus bey Matth. 16. Kap. 17. 18. 19. V. und bey Johann. 21. Kap. 15. 16. 17. V. zum Oberhaupt der Kirche aufgestellet hat; denn anmit hat er zugleich, weil er seine Kirche von ewiger Dauer seyn wollte Matth. 28. Kap. 20. V. Johann. 14. Kap. 16. V., auch dessen Nachfolger zum Obervorstehern seiner Kirche ernannt. Das lehrt uns auch, und insonderheit, daß so gar die römischen Bischöf-

se zu allen Zeiten Vorsteher der ganzen Kirche waren, nicht nur die Nizänische im Jahre 335. gehaltene allgemeine Kirchenversammlung, da sie sich so äußert: **die römische Kirche hat allzeit den Primat inne gehabt**, beym Harduin tom. 2 Col. 638.; sondern es bezeugt dieses auch der H. Athanasius, da er in seinem Sendschreiben den Pabst Felix also anredt: **deshalben hat der Heiland euch und euere apostolischen Vorfahrer auf den höchsten Gipfel gesetzt, und die Sorgfalt über alle Kirchen aufgetragen, auf daß ihr uns beystehet**; ferner bestättiget dieß auch der H. Augustin, da er in Epist 43. also spricht: **die römische Kirche hat allezeit den obersten apostolischen Stuhl im Besitz gehabt**; endlich bekennt es der Kaiser Walentinian selbst, indem er in Epist. ad Theodos. sagt: **dem römischen Bischoffe hat das gesammte Alterthum das oberste Priesterthum zuerkannt.**

Von dem Titel: Pabst, will ich über dieß noch ins besondere reden. **Pabst**, lateinisch papa, griechisch Πάπας, hat in alten Zeiten einen **geistlichen Vater** bedeutet, d. i. einen jeden, der seine Heerde zur ewigen Seligkeit weidet; und ist also einem jeden Bischoffe beygelegt worden; von welchem Worte auch die Russen ihre Geistlichen **Poppen** zu nennen pflegen. Nach der Hand ist dieses Wort nur zur Bedeutung des obersten Seelenhirten aller Gläubigen gebraucht worden, und ist demselben allein bis auf heut eigen geblieben. Sieh Kir-

schii

schii cornu copiæ in dem Worte: Papa. Nichts desto weniger gebührt dieser neu erworbene Titel den obersten Seelenhirten allein heut zu Tag eben so rechtmäßig; wie den Bischöffen der Titel: **Hochwürdigster**, heutiges Tags rechtmäßig gebührt; ungeachtet die Apostel und die von ihnen selbst ordinirten Bischöffe nichts weniger, als **Hochwürdigste Väter** oder **Herren** betitelt worden sind. Eine ähnliche Veränderung geschah in der Folge auch mit den weltlichen Titulaturen; und es sagt doch niemand, daß die neuen erhöhten Titel den Regenten und übrigen hohen Standspersonen jetzt nicht rechtmäßig zukommen.

Von dem Titel des Pabstes: **allgemeiner Bischoff**, ob er ihm von Rechts wegen gebühre, will ich auch Erklärung machen; da ohnehin davon der Hr. Autor schon S. 16. geredet hat. Der Pabst ist zwar nicht ein allgemeiner Bischoff in dem Verstande: als ob er allein von Got über alle einzelne Diöcesen als Bischoff eingesetzt worden wäre, folglich die Bischöffe alle die Gewalt, die sie darinn ausüben, vom Pabst erhalten hätten; und auch nicht in dem Verstande: als ob der Pabst aus der Anordnung Gottes die bischöffliche Gewalt willkührlich in fremden Bißthümern ausüben könnte. Denn die Bischöffe haben von Christo selbst alle nöthige Gewalt ihre Kirchensprengel zum Heil der Seelen zu regieren bekommen, folglich das Recht der Weihe sowohl, als auch die geistliche Gerichtsbarkeit. Nämlich eben so

wenig

wenig ist der Pabst in dem einen oder dem andern Verstande ein allgemeiner Bischoff, als es der H. Petr selbst gewesen ist, zu Folge der von mir oben angeführten Stelle Gregor des großen, allwo es steht: daß der H. Petr nicht **ein allgemeiner Apostel** genannt wird. Hier betrachtet nämlich dieser Kirchenlehrer einen Apostel ganz gewiß als Bischoff; denn die Apostel als solche waren alle allgemeine Apostel; sie konnten das Wort Gottes in der ganzen Welt predigen und andere apostolische Pflichten und Gaben ausüben.

Aber in dem Verstande ist der Pabst ein allgemeiner Bischoff: daß er in allen einzelnen Kirchensprengeln alle zur Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Einigkeit nöthige Gewalt von Gott habe; auch solche, sie sonst pur bischöflich ist, zum Nachtheil der kirchlichen Einigkeit aber von den Bischöffen vernachläßiget wird; welches letztere der Hr. Autor S. 41. selbst bekennt.

Auch das will ich bey gegenwärtiger Gelegenheit erörtern, was der Hr. Autor S. 16. sagt: daß nämlich alle Bischöffe mit dem Pabste gleiche Amtsbrüder seyn; denn ich habe alle Titulaturen hieher verspartet. Alle Bischöffe haben mit dem Pabste gleiches Amt: die Schafe des Herrn zur ewigen Seligkeit zu weiden; so sind sie alle mit ihm gleiche Amtsbrüder, aber mit dem himmelweiten Abstande: daß die Bischöffe nur in ihren Diöcesen Seelen-

lenhirten sind; der Pabst es aber, so weit es die Einigkeit erheischt, in der ganzen Kirche sey.

IItens Widerlegt der Hr. Verfasser S. 19. recht, daß, obwohl sich die Bischöffe heut zu Tag schreiben: **Von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhles Gnaden Bischoff**, dennoch die bischöffliche Gewalt nicht vom Pabst, sondern allein von Gott vermög seines 3ten Satzes herrühre.

IIItens Wirft sich der Hr. Autor S. 19. 20. die zwo berühmten Stellen aus der H. Schrift vor. Nämlich die erste bey Matth. 16. Kap. 17. 18 19. V., allwo der Heiland vor seinem Leiden (nachdem ihm auf die an alle Apostel gestellte Frage: für wen sie ihn hielten, der Petrus aus allen allein geantwortet hatte: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes) zu ihm sprach; selig bist du Simon Johannis; denn das Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: **du bist der Fels, (i) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche erbauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwälgen.**

(i) In der deutschen und lateinischen Schrift steht zwar: du bist Petrus; allein weil Petrus so viel ist als petra Fels, und in der Syrischen Schrift=

tigen. **Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. Und was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn; und was du lösen wirst auf Erden, daß soll auch im Himmel gelöset seyn.** Die zwote bey Johann. 21. Kap. 15 16. 17 V., allwo der Heiland (nachdem er den Petrus in Gegenwart aller Apostel das erstemal gefragt hatte: **Simon Johannis hast du mich lieber, dann diese?** und das zweyte- und drittemal ihn gleich wieder gefragt hatte: **hast du mich lieb?** der Petrus es ihm aber alle dreymal betheuret hatte) darauf zu ihm zweymal sprach: **Weide meine Lämmer,** und das drittemal: **Weide meine Schafe.** So sprach der Heiland zum Petrus bey seiner dritten nach seiner Auferstehung den Aposteln geschehenen Erscheinung, und nachdem er schon ihnen allen bey seiner zwoten Erscheinung im Johann. 20. Kap. 21 22. 23 V. die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben hatte.

Ich bitte Sie Hr. Autor, wider welchen aus den ihrigen vorgegangenen Sätzen streiten wohl diese zween Texte? das hätten sie doch in ihrem Büchlein ausdrücken sollen.

Schrift statt Petrus steht Cephas Fels; wie es so die HH. Väter gleichsam einstimmig lehren, und es auch die Protestanten selbst so zulassen; sieh Rieger inst. jurisp. eccles. edit. an. 1771. §. 26. seqq; daher habe ich mit dem Hr. Autor den Text gesetzt: du bist der Fels.

Etwann wider den 7ten, worinn sie behaupten, daß der oberste und letzte Richterstuhl die Kirche selbst sey, und nicht der Pabst? wie es der vortreffliche Rieger in seinen inst. jurisp. eccles. edit. an. 1771. pag 89. & 437. so glaubt; und daher diese Texte mit dem H. Augustin und mit dem Tertullian so ausgelegt: daß Christus in beyden Texten durch den Petr die ganze Kirche verstanden, also darinn der Kirche selbst die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben habe. Und zwar es soll dort Christus deswegen durch den Petrus die Kirche selbst verstanden haben; weil der Petrus als der vornehmste unter den Aposteln soll schier überall ihre Person, und so die Person der ganzen Kirche vertreten und vorgestellet haben. S. August. de agon. c. 3. Tract. 50. in Joan. Tract. 124. in serm. 118. de divers. cap. 2. Tertullian scorp. c. 10.

Oder streiten etwann diese Texte wider ihren 2ten Satz, worinn sie behaupten, der Pabst sey den Bischöffen gleich? oder etwann wider den ? den der Hr. Eibel anstatt des ihrigen in seiner Adumbrat stud. jurispr. opusc. sec. §. 57. so setzt: daß die Bischöffe eben so gut gleiche Gewalt ihre Kirchen zu regieren bekommen haben, wie die Apostel; und weil er glaubt, daß diese Texte seiner Lehre widerstehen, sie von daher dort mit dem H. Augustin auch nicht von Petro, sondern nur von der Kirche selbst versteht.

Oder

Oder scheinen ihnen etwann diese Texte der Lehre der Kirche zu widerstreben: daß ihr sichtbares Oberhaupt aus göttlicher Anordnung selbst herrühre? vielleicht deswegen legen sie diese Texte nicht für den Petrus aus, und auf solche Art wollen sie etwann gar zu verstehen geben: daß ein sichtbares Oberhaupt der Kirche aus göttlicher Anordnung nicht herstamme?

Denn in der That, wenn diese Texte nicht den Petrus selbst angehen; so findt die oberhäuptliche Gewalt des Pabstes in der H. Schrift keinen festen Grund mehr.

Dieses muß auch der unvergeßliche Rieger und der Hr. Eibel gar gut eingesehen haben; denn beyde beweisen, und zwar jener in seinen inst. jurisp. eccles. edit. an. 1771. Sect. I. c. I. §. 25. seqq., und dieser in seiner Adumbrat. stud jurispr. opusc. sec. §. 61., den Primat des Petrus und seiner Nachfolger so wohl der Würde als der Gewalt vorzüglich aus eben diesen zweenen Texten. Wenn aber diese Texte nicht den Petrus, sondern nur die Kirche angehen; wie können diese Männer doch daraus eine vorzügliche Gewalt für den Petrus herausgrübeln? Dieses hat sie daher beyde bewogen diese Texte an den jetzt gedachten Orten vom Petrus selbst zu verstehen; sich aber zugleich an den obberührten Orten ganz ganz gewaltig zu widersprechen. Der Widerspruch ist doch fast immer die gewöhnliche Stra-

se aller, die den Weg der Wahrheit nicht wandeln!

Haben sie vermeinet, daß diese zwo berühmten Schriftstellen der Lehre von der Obergewalt der Kirche widerstreben; so muß ich sie versichern, daß dennoch die Kirche der oberste und letzte Richterstuhl sey; wenn auch diese Stellen den H. Petr selbst angehen, und er hiedurch den Primat der Ehre und der Gewalt in der Kirche erlangt hat. Denn alle Texte der H. Schrift müssen ihre Wirkung haben; weil Gott nichts umsost reden kann. Wir haben Texte bey Matth 18. Kap. V. 15., in der Handl. der Ap. 15. Kap., welche die oberste Gewalt der Kirche ausser allem Zweifel setzen. Diesen Stellen lassen sie nun ihre buchstäbliche Bedeutung und Wirkung zu; so lassen sie auch diese unsern Stellen zu, und verstellen sie sie nicht durch eine bloß idealische Auslegung; und dieses um so weniger; da beyde Sentenzen beysammen stehen können. Es kann ja die Kirche die oberste Gewalt haben, und auch die Päbste können sie haben damals, wenn ein allgemeiner Kirchenrath oder eine allgememeine Uebereinstimmung nicht vorhanden ist.

Haben sie mit Hrn. Eibel geglaubt, daß diese berühmten Schriftstellen der Lehre von der Gleichheit der bischöfflichen Gewalt widerstehen; so ist auch dieses ohne aller Ursache geschehen; denn die Gleichheit der Gewalt der Apostel und der Bischöffe ist gegründet bey Jo-

hann.

hann 20. Kap. 21. 22. 23. V., und in den Handl. der Apost. 20. Kap. V. 28. Lassen sie nun diese Stellen für die Apostel als Bischöffe und ihre sämmtlichen Nachfolger wirksam gelten; so lassen sie auch unsere Stellen für den Petr und seine Nachfolger wirken; und dieses um so mehr; da beyde Sentenzen beysammen stehen konnen, die Bischöffe können ja für ihre Kirchensprengel gleiche Gewalt haben, und der Pabst kann doch zur Einigkeit der Kirche die Obergewalt über sie haben.

Haben sie heimlich gedacht zu läugnen, daß ein sichtbares Oberhaupt der Krche aus Christi Verfügung herrühre; so haben sie sich in ihrem Büchel selbst widersprochen; indem sie selbst S. 38. bekennen: daß **der Heiland dem Petrus die Sorge für die Erhaltung der Einigkeit eingeschärfet habe**; und indem sie auf die kirchliche Einigkeit den ganzen Primat bauen, nicht nur der Würde, sondern auch der Gewalt; (primatus honoris & jurisdictionis) welches letztere daraus erhellt; weil sie dem Pabste das Vorrecht einraumen, die nachläßigen Bischöffe zu den angemessenen Schuldigkeiten und zu der Einigkeit zu verhalten S. 38., auch zu diesem Ende Verordnungen zu machen S. 44. 45.

Allein ich will ihnen bis zum Handgreifen darthun: daß diese zween Texte nur vom Petrus verstanden werden können, und auf keine Weise von der Kirche selbst: und daß unter

dem Felsen, worauf Christus seine Kirche gebauet hat, nur Petrus verstanden werden könne, und keineswegs die Kirche, oder das Bekenntniß Petri von der Gottheit Christi, oder Christus selbst; wie sie auch beydes letzteres sich selbst ganz ungleich, und wie Wetterhahn veränderlich auf der 20. 21. S. sagen.

1tens laufen diese verkehrten Auslegungen wider die Bedeutung der in diesen Stellen enthaltenen Wörter; sie sind also nur im Gehirn erzeuget. Wenn es angienge wider den klaren wörtlichen Sinn willkührliche Auslegungen der H. Schrift zu machen; so könnten auch die ausgemachtesten evangelischen Wahrheiten umgestossen werden.

2tens sind diese Auslegungen widersinnig: vermög der ersten wäre es eben so, als wenn Christus zum Petrus gesagt hätte: **du bist die Kirche, und auf diese Kirche will ich meine Kirche bauen;** oder **du bist der Fels, und auf diese Kirche will ich meine Kirche bauen.** Vermög der zwoten würde es so lauten: **du bist das Bekenntniß meiner Gottheit, und auf dieses Bekenntniß will ich meine Kirche bauen; oder du bist der Fels, und auf dieses Bekenntniß meiner Gottheit will ich meine Kirche bauen.** Vermög der dritten würde es so ausfallen: **du bist der Fels, und auf diesen Christum will ich meine (Christi) Kirche bauen.** Könnte wohl ein

Mensch widersinniger reden, als hier Gott selbst soll geredet haben?

3tens Wenn vermög der ersten Auslegung der H. Petr die Kirche selbst gewesen wäre; oder, ich will auch das annehmen, die Person der Apostel, also der Kirche, vorgestellet und vertreten hätte; so müßte daraus nothwendig folgen: daß dem Petrus und seinen Nachfolgern eben die nämlichen Vorzüge gebühren, welche man der Kirche ganz allein zu zueignen pflegt; nämlich die Nachfolger des Petrus müßten der oberste und letzte Richterstuhl seyn, und sie müßten auch unfehlbar seyn. Denn der die Person des andern vertrit, der hat die nämlichen Gerechtsame, die der hat, dessen Person er vorstellt; aus diesem Grunde hat der bevollmächtigte die Rechte des Vollmachtgebenden; aus eben dieser Ursache raumen die Publicisten dem Landesfürsten die Rechte des Volkes ein, das er vorstellt. Also kann diese Auslegung, ohne in mehrere absurde Schlüsse zu verfallen, unmöglich statt haben.

Sie werden einwenden: der H. Augustin lege diese Schriftstellen eben so aus. So vernehmen sie: ihn hat der Abgang der Kenntniß der Syrischen Sprache zu dieser Auslegung irre geführet; so sagt auch der gelehrte Rieger im obberührten 25. und den nachfolgenden §. §. und auch der Hr. Eibel im obbesagten 61. §,

Wenn also diese Männer den Primat vertheidigen; da verwerfen sie die Auslegung des H. Augustin, und deuten diese Stelle wider ihn auf den Petrus aus; wenn sie aber andere Sätze vertheidigen, da heißen sie die Auslegung des H. Augustin gut, und deuten diese Stellen mit ihm auf die Kirche aus. So ungleich sind die beyden Männer in der nämlichen Sache sich selbst!

Vernehmen sie weiter: nur eine gleichsam allgemeine Uebereinstimmung der HH. Väter macht in Glaubens- und Sittenlehren eine sichere Probe aus. Sieh Rieger in inst. jurispr. eccles edit. an. 1771. pag. 310. §. 223. Für diese Auslegung aber finde ich aus den HH. Vätern nur den H. Augustin klar schreiben; aber für meine Auslegung will ich ihnen ihrer Menge im Auszug liefern.

Aus den Griechischen führe ich diese an: Der H. Basilius sagt in Proëm. de judic. Dei: **Der H. Petrus ist allen Jüngern vorgezogen worden; ihm sind die Schlüssel zum Himmelreich anvertrauet worden.** Gregor von Nazianz nennt den H. Petrus in carm. adv. Episc. in orat 7. & orat. 26. **die Stütze der Kirche,** und schreibt von ihm: **siehst du, wie aus allen obwohl rechtschaffenen und wahlwürdigen Jüngern Christi dieser allein Fels genennet wird.** Der H. Gregor von Nizza lehrt von dem H. Petrus Serm. 2. de S. Steph: **ihn hat der Herr zum Für-**

sten

sten der Apostel ernannt; (apostolici chori principem designavit) er ist das Haupt der Apostel; denn er hat den Vorzug von dem Herrn bekommen, daß er der feste Fels ist, worauf der Heiland seine Kirche aufgebauet hat. Der H. Epiphanius sagt hær. 59. c. 7: Petrus der Fürst der Apostel (princeps apostolorum Petrus) ist gleich einem Felsen gewesen, auf welchen sich der Glaube des Herrn gleichwie auf eine Grundfeste stützt. Der H. Johannes Chrysostomus schreibt von dem H. Petrus hom. 5. de pænit: Sieh nach einem so schweren Falle, denn es ist keine so große Sünde als Gottsohn zu verläugnen; dennoch hat ihn der Heiland nach einem so schweren Falle in seine vorige Würde wieder eingesetzt: hat ihm die Oberaufsicht über die Kirche durch die ganze Welt übergeben. Aus den lateinischen führe ich diese an: Der H. Ambrosius sagt lib. 10. in Luc: weil der H. Petrus aus allen allein die Gottheit Christi öffentlich bekennet hat; deswegen ist er von ihm allen anderen vorgezohen worden. Der H. Hieronym sagt: gleichwie der Plato der Fürst der Weltweisen war; eben so war auch Petrus der Fürst der Apostel, auf welchen die Kirche Gottes auf eine dauerhafte Art gegründet worden ist. Der H. Cyprian schreibt vom Petrus Epist. ad quint: auf ihn hat der Herr seine Kirche gebauet. Der H. Optatus Milevitanus sagt lib. 2. contr. Parmenianum: du kannst nicht läugnen, daß

der H. Petr der erste den bischöfflichen Stuhl in der Stadt Rom zu diesem Ende er richtet hat: auf daß er auf demselben als das Oberhaupt aller Apostel sässe; von daher er auch Cephas genannt wurde: und auf daß alle durch diesen einzigen Stuhl die Einigkeit behielten. Hieher taugen auch die Stellen des H. Hieronym, des H. Cyprian und Gregors des großen, die ich schon oben auf meiner 18. 19. und 20. Seite wörtlich angezohen habe.

Endlich da die Kirche in der Auslegung der H. Schrift unfehlbar ist; so setzt meine Auslegung der allgemeine Kirchenrath von Florenz ausser allem Zweifel; in demselben ist dieser Schluß abgefaßt worden: **Wir ordnen fest: daß dem heiligen apostolischen Stuhle und dem römischen Pabste der Primat über die ganze Welt gebühre: daß der römische Pabst der Nachfolger sey des H Petrus des Fürsten der Apostel: daß er der wahre Statthalter Christi, das Oberhaupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen sey: und daß ihm Christus in dem H. Petro die volle Gewalt die gesammte allgemeine Kirche zu weiden und zu regieren übergeben habe.**

Weil nun der H. Petrus an keinem andern Orte der H. Schrift Fels genannt worden ist, oder die Gewalt zu binden, zu lösen, die Schafe zu weiden, oder die Schlüssel zum Himmelreich erlangt hat, als bloß in jenen zweenen

berühmten Texten; so ist sicher, daß die HH. Väter gleichsam übereinstimmig und die Kirchenversammlung von Florenz diese zween Texte nur vom Petro, nur von keinem andern verstanden und ausgelegt haben.

Nachdem ich nun diese zween Texte aus den Klauen meines Gegners gerettet habe, und Christus nirgends im Evangelio einen anderen einzelnen Apostel Felsen genennet, auf ihn seine Kirche gebauet, ihm die Gewalt zu lösen und zu binden, die Schafe zu weiden, oder die Schlüssel zum Himmelreich übergeben hat; so habe ich hiemit zugleich und mit den von mir S. 7. 22. 29. angeführten Stellen, die Herrührung des Primats der Würde und der Gewalt aus göttlicher Anordnung selbst, erwiesen; für welchen ich noch mehrere Argumente hätte anführen können; wenn es mein Leitfaden zugelassen hätte; es werden aber diese bis zum Ueberfluß hinreichend seyn. Nun gehe ich auf dem Faden des Hrn. Autors weiter fort.

Mitten unter seine idealische Auslegung jener zweener Texte flickt er S. 21. die Lehre des Bossuet hinein: daß durch die in dem ersten berühmten Texte stehenden Worte: und die Pforten der Hölle sollen sie (die Kirche) nicht überwältigen, die Unfehlbarkeit nur der Kirche, und keineswegs dem Petro zugesagt worden ist; obwohl einige doch nur sehr wenige durch diese Worte auch den Petrus verstehen,

und

und so ihn unfehlbar machen wollen. Darinn hat zwar der Bossuet ganz recht; seine Auslegung ist dem wörtlichen Inhalte dieses Textes gemäß. Allein wie schickte sich diese Bossuetslehre mitten unter die obbesagte Autorsauslegung der mehrmal gedachten Texte hinein?

IVtens Wirft der Hr. Autor S. 22. seinem 7ten von der Fehlbarkeit des Pabstes entworfenen Satze den Text bey Lukas 22 Kap. 32. V. vor, den er so ziemlich gut auflöst.

Vtens Widerlegt er S. 22. 23. ein zweytes, wider eben seinen 3ten von der Herrührung der bischöfflichen Gewalt von Gott gestellten Satz, laufendes Argument, nämlich: daß, obwohl die Bischöffe heut zu Tag vom Pabst bestättiget und geweihet werden, dennoch die bischöffliche Gewalt nicht vom Pabst, sondern unmittelbar von Gott herrühre; weil das Recht die Bischöffe zu bestättigen und einzuweihen den Päbsten ihrem Ursprunge und Bestimmung nach nicht gebührt; sondern sie es erst nach der Hand erworben haben.

§ 4.

Von der 23. S. an bis auf die 30 rügt der H. Autor noch mehrere andere von den Päbsten nach der Hand erworbene Rechte; giebt der Erwerbungen viele Ursachen an; anbey giebt er genug deutlich den Wunsch zu verstehen:

stehen: daß alle diese erworbenen Primatsrechte mit Wurz und Stengel vertilget werden können und sollen.

Allein wenn man die erworbenen Rechte gerade hin benehmen kann, wer wird bey dem Seinigen sicher seyn?

Ich billige zwar nicht alle erworbene päbstliche Rechte. Weil ich aber, da der Hr. Autor mir in der Behandlung der Primatsrechte nichts weniger als genug gethan hat, ein Werkchen zu liefern gedenke betitelt: **Die Gerechtsame des Pabstes**, worinn ich die wesentlichen, dann die der Natur des Pabstthums anklebenden, endlich auch dessen erworbene zufällige Rechte behandeln, wie auch beweisen will: welche aus den letzten, mit welchen Rechts- und Staatsgründen, und auf welche dem päbstlichen und Landsfürstlichen Wohlgefallen gemessene Art begränzet werden können, und überhaupt wie der Primat den Staaten ganz unschädlich gemacht werden könne; so will ich von dem Verfahren des Hr. Autors mit den päbstlichen Gerechtsamen nichts mehreres sagen. Nachdem ich aber nicht weis, ob der Stoff vom Pabst noch weiter hin interessant verbleiben wird; so verspreche ich dieses Werkchen nicht anderst, ausser allein in dem Falle: wenn ich bey den mir schätzbaresten Wienern ein Verlangen darnach bemerken sollte; welches ich nicht anderst, als aus der Anzahl der Pränumeranten abnehmen kann. Sollte binnen 3.

Wo-

Wochen, von der Herausgabe dieser meinen Schrift gerechnet, die hinlängliche Zahl nicht zusamm kommen; so wird nach Verfließung dieser Zeit denen, welche die Wohlgewogenheit hatten darauf zu pränumeriren, das vorhinein gezahlte Geld, gegen Aufweisung des empfangenen Scheines, von meinen Verlegern wieder zurückgestellet werden.

§. 5.

Auf der 31. und 32. S. sagt der Hr. Autor, daß etliche hundert tausend gut exercirte Soldaten seinen bisher gelehreten Grundsätzen genugsame Vertheidigung halten können.

Dieses Argument mit dem Schwerdte in der Faust ist in der That aus allen seinen Argumenten das allergewichtigste, obwohl dasselbe einem Rechtsgelehrten am allerwenigsten ansteht. Dieß Argument a potentia ad jus (die Gewalt macht das Recht aus) überzeugt unwiderstehlich alle schwächere so sehr, daß sie davor zitternd alles annehmen.

§. 6.

Die Waffen abgelegt! Der Hr. Autor ist wieder sanftmüthig geworden; er hält seinen Zuhörern S. 32. 33. eine Predigt über die Pflichten gegen die neuen Landsfürstlichen Verfügungen.

Recht so! dieses war zur Erläuterung der Antwort auf die Frage: was ist der Pabst, unumgänglich nothwendig.

§. 7.

Dann geht er S. 33. 34. 35. auf den päbstlichen Ablaß und Segen los. Nachdem aber der päbstliche Ablaß und Segen die Bereuung der Sünden, Beicht und andere gute Werke zu seiner vollen geistlichen Wirksamkeit voraus setzt; so die Christen zur Besserung ihres Lebenswandels und zur Frömmigkeit aneifert, und in ihren frommen Seelen heiligen Trost und Vergnügen erweckt, welches ganz löblich und den Frommen sowohl, als ihren losen Mitbürgern nützlich ist. So hätte der Autor diesen Trost und Nutzen der Menschheit, durch seine ohnehin nur auf einen Privatlehrer sich gründende also gar nicht erwiesene Lehre, nicht stören und rauben sollen. Ein Schriftsteller, wenn er nicht nutzen kann, so muß er doch nicht schaden.

§. 8.

Endlich einmal fängt der Hr. Autor in in seinem 2ten §. an mit aufgeklärteren Lesern zu sprechen. Diesen sagt er S. 35. 36. ganz manierlich ins Gesicht: Meine Herren! sie sind zwar die meisten pure Dummköpfe; weil

aber

aber doch nicht alle aus ihnen Dummköpfe sind; so muß man mit ihnen vernunftmäßig und ordentlich zu Werke gehen.

Ey das ist artig! recht sehr artig! Bitte um Vergeben mein Herr! haben sie sich allezeit so höflicher Ausdrücke bedienet?

Nu was sagt er zu seinen einsichtigeren Lesern? — das wollen wir sehen. Er liefert ihnen vors erste S. 36. 37. ein bloßes Bruchstück aus des Bellarmins L. 2. de rom. Pont: daß es nicht eine göttliche sondern nur eine menschliche Einrichtung sey, daß der römische und kein anderer Bischoff nach dem Tode des heil. Petrus sein Nachfolger in der Pabsten Würde gewesen ist.

Die ganze Stelle des Bellarmins aber ist so merkwürdig und gegenwärtigen Stoff so beleuchtend; daß ich nöthig finde nichts davon vorzuenthalten, (denn ich liebe die Wahrheit) sondern sie ganz im Auszug zu liefern; sie lautet so: Der Nachfolger des H. Petrus besitzt die päbstliche Würde, nicht aus menschlicher, sondern aus göttlicher Anordnung; weil Christus selbst den H. Petrus zum Oberhaupt der Kirche ernannt und gewollt hat, daß dieses Pabstthum bis zum End der Welt dauren sollte. Daß aber bloß der römische Bischoff der Nachfolger des H. Petrus, also Pabst sey, das rührt nicht aus Christi Anordnung, sondern bloß aus der That des H. Petrus

her;

her; weil er nämlich seinen bischöfflichen Stuhl zu Rom für beständig aufgeschlagen, und ihn bis zu seinem Tode behalten hat. Hätte aber der H. Petrus nirgends für sich einen bischöfflichen Stuhl errichtet, wie er es so in den ersten fünf Jahren gethan hat; dann würde ihm aus allen Bischöffen derjenige in der päbstlichen Würde gefolget seyn, welchen sich die Kirche selbst hiezu würde erwählet haben; und wenn er zu Antiochien als Bischoff verblieben wäre; dann würde ihm der Bischoff von Antiochien in der päbstlichen Würde gefolget seyn.

Aus dieser That des H. Petrus also haben alle Bischöffe von Rom von ihm an bis auf unsere Zeiten die päbstliche Würde beständig bekleidet, wie ich es oben erprobet habe. Sollte nun wohl dieses erworbene, obschon nicht von Gott, sondern nur von Menschen herrührende uralte Recht der römischen Bischöffe für die päbstliche Würde, ihnen so schlechthin mit Recht benommen werden können? — der Hr. Autor sagt S. 36. 37. ja; wenn sich die von Gott gesetzten Bischöffe (also der allgemeine Kirchenrath) und die Landsfürsten hiezu einverstünden. Ich will meinethalben auch ja sagen, wenn ein allgemeiner Kirchenrath es so einmal für Recht und Billig erkennen sollte; es ist aber stark zu zweifeln, daß er es dermahleinst so für Recht erkennen würde.

Vors zweyte gesteht der Autor S. 58. seinen gegenwärtigen Lesern ein, daß die von Gott gestiftete Kirchenregierung in Rücksicht auf das, daß die oberrichterliche Macht bey der gesammten Kirche (das ist bey den gesammten Bischoffen) steht, **für republikanisch** anzusehen sey.

Diese Geständnißlehre ist wiederum den Lesern, wovon die meisten pure Dummköpfe sind, ganz unvergleichlich angemessen. Denn vor wirklichen Kennern kann man eine so zweydeutige Waare, wie das Wort: **republikanisch** ist, zur Anlockung nicht auskramen. Eine Republik bedeutet ja nicht nur einen pur aristokratischen, sondern auch einen pur Demokratischen, wie auch einen mit Demokratie und Aristokratie vermischten Staat. In der Kirchenregierung aber ist nicht die geringste Spur von einer Demokratie. Der Hr. Autor sollte also gesagt haben: daß die Kirchenregierung in besagter Rücksicht **aristokratisch** sey.

Allein zugleich in Rücksicht dessen, daß die ganze Kirche ein Oberhaupt hat, ist die Kirchenregiernng im ganzen genommen, wenn man sie doch den weltlichen Regierungsformen vergleichen will, **aristokratisch-monarchisch.** Sieh Rieger inst. jurisp. eccles. edit. novis. sect. 1. §. 102. Oder, wenn man sie den weltlichen Regierungen nicht vergleichen will; kann man sie mit Hrn. Behem Christokratie nennen;

d. i.

d. i. eine eigene von Christo festgesetzte Regierung.

Dieß aber sey ferne von mir behaupten zu wollen, daß die Kirchenregierung bloß monarchisch wäre; d. i. daß der Pabst allein alle geistliche Gewalt von Gott erhalten hätte, und daß also alle Gewalt anderer geistlicher Personen, die sie ausüben, von ihm herstamme.

§. 9.

Auf der 38. S. bekennt zwar der Hr. Autor neuerdings: daß die Kirche ein allgemeines auf die Anordunug des Heilands selbst sich gründendes Oberhaupt zu diesem Ende habe; damit durch dasselbe die Einigkeit in der Religion erhalten und hergestellt werden könnte. Aber dadurch verräth er zugleich sein heimliches Vorhaben, die Entstehung des kirchlichen Oberhaupts aus der H. Schrift, in der That gar zu läugnen, oder wenigstens verdächtig zu machen, und dessen Daseyn auf ein bloß menschliches Institut zu schieben: daß er jenen so wichtigen Satz mit keinem einzigen Buchstaben bewiesen, vielmehr die zween obgedachten vorzüglich den Primat gründende den Texte der H. Schrift widerlegt hat; wo doch dieser Satz den Hauptgegenstand seiner Schrift, wie es der Titel anzeigt, ausmachte; und wo

er doch so viele andere darinn vorkommende Sagen mit einigen Beweisen zu beschönigen getrachtet hat; wenn sie auch gar nicht zur Erläuterung der Antwort auf die Frage: was ist der Pabst? gehöreten.

Von der 39. S. an bis zu Ende sagt der Hr. Autor noch verschiedenes in einer gewaltigen Unordnung, wovon eine Erinnerung zu machen ich für unnöthig halte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahrlieb

Wahrliebs Widerlegung der Schrift: Was ist der Pabst

Wien 1782

J.can.p. 1156
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547305-0
VD18 14383497-004